

SATZUNG

über die Gebühren für die Nutzung des Naturfriedhofs Donauwörth

Vom 08.06.2018

Auf Grund des Artikels 23 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist und Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, sowie Artikel 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Donauwörth folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Donauwörth erhebt für die Inanspruchnahme des Naturfriedhofs sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
 - d) Gebühren in besonderen Fällen (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar,
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 6) und die Gebühren in besonderen Fällen (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

Folgende Grabnutzungsgebühren werden erhoben:

- a) Nutzungsrecht für einen Bestattungsplatz an einem Gemeinschaftsbaum

Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Ein anschließender Wiedererwerb ist möglich. Die Nutzungsgebühr richtet sich nach der Kategorie des Bestattungsbaumes. Die Kategorie ergibt sich aus dem Belegungsplan des Naturfriedhofs, der eine Kategorisierung entsprechend des Durchmessers des Baumstammes vornimmt.

Kategorie 1	465,00 €
Kategorie 2	536,00 €
Kategorie 3	626,00 €
Kategorie 4	715,00 €

- b) Nutzungsrecht für einen Familien- oder Freundschaftsbaum

Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Ein anschließender Wiedererwerb ist möglich. Die Nutzungsgebühr richtet sich nach der Kategorie des Bestattungsbaumes. Die Kategorie ergibt sich aus dem Belegungsplan des Naturfriedhofs, der eine Kategorisierung entsprechend des Durchmessers des Baumstammes vornimmt. Folgende Gebühren werden pro Grabplatz an einem Familien- oder Freundschaftsbaum erhoben:

Kategorie 1	620,00 €
Kategorie 2	715,00 €
Kategorie 3	834,00 €
Kategorie 4	953,00 €

Mit den Grabgebühren abgegolten ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze sowie der Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen und die Sicherheitsüberprüfung der Grabstätten. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Nutzungsrechts wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Urnenbestattung (Grab öffnen u. schließen, Beisetzung, Träger)	298,00 €
2. Friedhofspersonal pro Mann und Stunde	99,00 €
3. Zuschlag Beerdigung außerhalb Dienstzeit (pauschal)	149,00 €

§ 6

Verwaltungsgebühren

Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Gebühr für die Prüfung der Voraussetzung zur Überführung	51,00 €
2. Ausfertigen eines Grabbriefes	17,00 €
3. Umschreiben einer Grabstätte	17,00 €
4. Gebühr für Urnenanforderung	13,00 €

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 08.06.2018

Stadt Donauwörth

Armin Neudert
Oberbürgermeister